



## **WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT**

**Totalrevision 4. März 1976  
Teilrevision 8. Juni 1980  
Teilrevision 16. Februar 1992  
Teilrevision vom 15. Mai 2011**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel	Seite
1 Ort und Zeit	3
2 Veröffentlichung	3
3 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	3
4 Druck des Stimm- und Wahlmaterials	3
5 Ständiger Ausschuss	4
6 Aufgaben des Ausschusses	4
7 Stimmabgabe	4
8 Abstimmungsvorgang	4
9 <sup>2)</sup>	5
10 Ausmittlung	5
11 Gültigkeit der Stimmzettel	5
12 Protokoll	6
13 Veröffentlichung	7
14 Beschwerden	7

## II. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

15 Gemeindepräsident	7
16 Wahlvorschläge	7
17 Wahlverfahren	7
18 Kandidatur Gemeindepräsident Gemeinderat	8
19 Ersatzwahl	8

## III. Verhältniswahlverfahren (Proporz)

20 Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates	9
21 Wahlvorschläge	9
22 Vertreter	9
23 Gleichzeitige Kandidatur	9
24 Prüfung der Wahlvorschläge	10
25 Bereinigung der Wahlvorschläge	10
26 Listenverbindung	10
27 Veröffentlichung der Wahlvorschläge	10
28 Wahlzettel	10
29 Stimmabgabe	11
30 Gültigkeit des Wahlzettels	11
31 Streichungen	12
32 Zusatzstimmen, leere Stimmen	12

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

33	Zählung	12
34	Ausmittlung	12
35	Restmandate	13
36	Listenverbindung	13
37	Verteilung der Sitze	13
38	Mindestvertretung der Aussenbezirke	13
39	Nachrücken der Ersatzkandidaten	14
40	Ergänzung der Listen	14

#### **IV. Schlussbestimmungen**

41	Ergänzendes Recht	14
42	Inkrafttreten	15
43	Inkrafttreten	15

<b>Genehmigungsvermerke</b>	16 - 19
-----------------------------	---------

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

# WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Ort und Zeit

<sup>1</sup> Die Termine für Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten sowie die Abstimmungslokale werden durch den Gemeinderat bestimmt.

<sup>2</sup> aufgehoben

### Art. 2

Veröffentlichung

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen sind im amtlichen<sup>1)</sup> Anzeiger zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Publikation hat die Angaben über die zur Behandlung gelangenden Geschäfte sowie Ort und Zeit des Urnenganges zu enthalten.

<sup>3</sup> Die Bekanntmachungen haben für Wahlen mindestens zwei Monate, für Abstimmungen mindestens 30<sup>1)</sup> Tage vor dem Abstimmungssonntag zu erfolgen.

### Art. 3

Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

<sup>1</sup> Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung<sup>1)</sup> hat jedem Stimmberechtigten spätestens acht Tage vor dem Abstimmungssonntag die Ausweiskarte, die Wahl- und Abstimmungszettel sowie die Botschaften zu Sachgeschäften zuzustellen.

<sup>2</sup> Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten haben, können diese bis spätestens Donnerstag 17.00 Uhr vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeinde anfordern. Bei Verlust der Karte kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Doppel bezogen werden.

<sup>3</sup> Bei Wahlen kann der Gemeinderat die Tätigkeit der Parteien durch Übernahme administrativer Aufgaben unterstützen.

### Art. 4

Druck des Stimm- und Wahlmaterials

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei<sup>1)</sup> ordnet den Druck der Stimmzettel, der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel und der Ausweiskarten an. Die Kosten trägt die Gemeinde. Finden gleichzeitig mehrere Abstimmungen oder Wahlen statt, so müssen die Stimmzettel von verschiedener Farbe sein.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

**Art. 5**

Ständiger Ausschuss

<sup>1</sup> Ein ständiger<sup>1)</sup> Ausschuss leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen. Der Ausschuss sowie dessen Präsident und Sekretär<sup>1)</sup> werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von 4 Jahren<sup>1)</sup> gewählt. Der für die Hauptwahl bestellte Ausschuss amtet auch bei einer Stichwahl.

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>2)</sup>

**Art. 6**

Aufgaben des Ausschusses

<sup>1</sup> Der Ausschuss sorgt für den korrekten Ablauf des Urnenganges sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Abstimmungslokal<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht im Abstimmungslokal unbeeinflusst und unkontrolliert ausüben können. Wer die Stimmabgabe stört, die Stimmenden kontrolliert oder zu beeinflussen sucht, ist wegzuweisen.

<sup>3</sup> Im Abstimmungsraum ist eine genügende Anzahl Stimmzettel und amtliche Wahlzettel aufzulegen. Andere Aufrufe und Wahlvorschläge sind unter Vorbehalt der Bekanntmachungen der Wahllisten (Art. 21 hienach) unzulässig. In den Vorräumen und Zugängen der Abstimmungslokale ist ausschliesslich das Auflegen ausseramtlicher Wahlzettel, ohne weitere Beeinflussung der Stimmberechtigten, gestattet.

**Art. 7**

Stimmabgabe

<sup>1</sup> Das Stimmrecht ist durch den Stimmberechtigten persönlich an der Urne auszuüben, sofern er nicht vom Recht auf briefliche Stimmabgabe Gebrauch macht. Für die briefliche Stimmabgabe gilt die gleiche Regelung wie bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen sind einzig die amtlichen Stimmzettel zulässig. Bei Wahlen dürfen ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden; sie dürfen sich von den amtlichen Wahlzetteln äusserlich nicht unterscheiden und müssen die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen.

**Art. 8**

Abstimmungsvorgang

<sup>1</sup> Der Ausschuss prüft die Gültigkeit der Ausweiskarten, die die Stimmenden abzugeben haben. Er ist verantwortlich, dass alle Stimmzettel auf der Rückseite abgestempelt werden, dass der Stimmende persönlich seinen Stimmzettel in die dafür bestimmte Urne einlegt und dass keine ungestempelten Zettel in die Urne gelangen.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Ausschusses haben darauf zu achten, dass niemand mehr als einen Stimmzettel für den gleichen Stimmgegenstand einlegt.

### **Art. 9**

...<sup>2)</sup>

### **Art. 10**

Ausmittlung

<sup>1</sup> Zunächst sind die eingegangenen Ausweiskarten und Stimmzettel zu zählen. Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Zettel die der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Ausschuss hat sämtliches Material unter Siegel zu legen und den Gemeinderat unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Ist dagegen die Abstimmung oder Wahl gültig, so nimmt der Ausschuss die Zählung der Stimmen vor.

### **Art. 11**

Gültigkeit der Stimmzettel

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe ist gültig, wenn aus dem Stimmzettel der eindeutige Wille des Stimmenden zu erkennen ist und der Stimmzettel den Vorschriften entspricht.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe ist insbesondere ungültig, wenn

1. der amtliche Stimmzettel nicht handschriftlich ausgefüllt ist
2. der Stimmzettel nicht die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl oder Abstimmung trägt oder das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt.
3. der Stimmzettel nicht abgestempelt ist
4. der Stimmzettel unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zusätze enthält oder mit einem Kennzeichen versehen ist.

<sup>3</sup> Ist die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen fraglich, entscheidet der gesamte anwesende Ausschuss.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

**Art. 12**

Protokoll

<sup>1</sup> Über jede Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll enthält:

1. die Termine der Stimmabgabe und deren Gegenstand
2. die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
3. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel
4. die Zahl der gültigen Stimmen für Sachvorlagen, mit Angabe der Stimmenzahl für Annahme und Verwerfung jeder einzelnen Vorlage
5. bei Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren die Zahl der einzelnen Kandidatenstimmen sowie das absolute Mehr
6. bei Wahlen nach dem Verhältnis-Wahlverfahren
  - a) die eingereichten Listen
  - b) die Zahl der auf jeden Kandidaten fallenden Stimmen
  - c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste
  - d) die Parteistimmenzahl
  - e) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen fallenden Parteistimmen für jede einzelne Listenverbindung
  - f) die Verteilungszahl
  - g) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Vertreter
  - h) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmenzahl
  - i) die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmenzahl
7. allfällige Bemerkungen des Ausschusses über das Stimmrecht einzelner Bürger
8. die Beschlüsse des Ausschusses über die Ungültigkeit von Stimmzetteln.

<sup>2</sup> Das Protokoll<sup>2)</sup> ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten des Ausschusses sowie vom Sekretär zu unterzeichnen. Ein Exemplar wird vom Präsidenten bis nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist aufbewahrt und nachher in der Gemeindeschreiberei archiviert. Das zweite Exemplar ist mit den versiegelten Ausweiskarten sowie den versiegelten Stimm- und Wahlzetteln sofort der Gemeindeschreiberei zuhanden des Gemeinderates zu übergeben.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

**Art. 13**Veröffent-  
lichung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht das Ergebnis des Urnenganges im nächsten amtlichen<sup>1)</sup> Anzeiger.

<sup>2</sup> Im Falle der Ungültigkeit einer Abstimmung oder Wahl oder der Notwendigkeit eines zweiten Wahlganges ordnet er den neuen Urnengang an.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind auf der Homepage sowie im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung zu veröffentlichen.<sup>1)</sup>

**Art. 14**

Beschwerden

<sup>1</sup> Beschwerden gegen die Gültigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses sind bei Sachvorlagen innert dreissig Tagen und bei Wahlen innert zehn Tagen dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Bei stillen Wahlen beginnt die Frist mit der Veröffentlichung.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

**II. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)****Art. 15**Gemeinde-  
präsident

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Dieser Wahlgang ist gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates durchzuführen.

**Art. 16**Wahlvor-  
schläge

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind sieben<sup>1)</sup> Wochen vor den Wahlen der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Es können nur vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden.

<sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. In Bezug auf die Vertretung der Unterzeichner gelten die gleichen Bestimmungen wie im Verhältniswahlverfahren.

**Art. 17**

Wahlverfahren

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Ermittlung dieses Mehrs werden die leeren und ungültigen Wahlzettel nicht mitgezählt.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2</sup> Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>3</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet drei Wochen nach dem ersten statt. Wählbar sind nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Los den Ausschlag. Dieses wird durch den Präsidenten des Wahlausschusses unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses gezogen.

<sup>4</sup> Ist nur ein Kandidat nominiert, ist dieser durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären.

### **Art. 18**

Kandidatur  
Gemeinde-  
präsident  
Gemeinderat

<sup>1</sup> Wer als Gemeindepräsident kandidiert, ist gleichzeitig als Gemeinderat vorzuschlagen. Wird der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt, fällt die Wahl desjenigen Gemeinderates dahin, welcher auf der Parteiliste des Gemeindepräsidenten von den Gewählten am wenigsten Stimmen erhalten hat.

<sup>2</sup> Ist keiner der Kandidaten der Parteiliste des Gemeindepräsidenten gewählt worden, so fällt derjenige gewählte Kandidat aus der Wahl, der bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat erhalten hat.

Wurden alle Sitze in der ersten Verteilung vergeben, so fällt derjenige gewählte Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus der Wahl, dessen Liste den kleinsten Quotienten an Parteistimmen aufweist. Bei gleichen Quotienten entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.

Das Los wird unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Präsidenten des Wahlausschusses gezogen.

### **Art. 19**

Ersatzwahl

<sup>1</sup> Tritt der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, scheidet er auch als Gemeinderat aus. Die Stelle ist für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Fällt die Vakanz in das letzte Jahr einer Amtsperiode, hat der Gemeinderat in der Regel auf die Anordnung einer Ersatzwahl zu verzichten.

<sup>2</sup> Wird ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, rückt der gemäss den Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren bezeichnete Ersatzkandidat der gleichen Partei oder Wählergruppe, welcher der bisherige Gemeindepräsident angehört, als Mitglied nach.

<sup>3</sup> Wählbar ist auch eine Person, die dem Gemeinderat bisher nicht angehörte. Die Neuwahl hat in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates.

<sup>1</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

### III. Verhältniswahlverfahren (Proporz)

#### Art. 20

Mitglieder  
des Grossen  
Gemeinderates  
und des  
Gemeinderates

<sup>1</sup> Die Gemeinde wählt die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren.

#### Art. 21

Wahlvor-  
schläge

<sup>1</sup> Jede Partei oder Wählergruppe, welche sich an den Wahlen beteiligen will, hat ihre Vorschläge (Listen) spätestens sieben<sup>1)</sup> Wochen vor den Wahlen der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. Zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss am Kopf der Liste eine deutliche Partei- oder Gruppenbezeichnung stehen.

<sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Unterzeichnet er mehr als einen Wahlvorschlag, so gilt seine Unterschrift nur auf der der Gemeindeschreiberei zuerst eingereichten Liste.

<sup>4</sup> Reicht eine Partei oder Gruppierung mehrere Listen ein, so bezeichnet sie eine Stammliste.<sup>1)</sup>

#### Art. 22

Vertreter

<sup>1</sup> Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist berechtigt und verpflichtet, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

#### Art. 23

Gleichzeitige  
Kandidatur

<sup>1</sup> Jede Partei oder Wählergruppe hat das Recht, auf den Wahlvorschlägen für beide Gemeindebehörden die gleichen Kandidaten aufzustellen.

<sup>2</sup> Wird ein Kandidat in beide Gemeindebehörden gewählt, so gilt das Gemeinderatsmandat als angenommen.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

**Art. 24**

Prüfung  
der Wahl-  
vorschläge

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber prüft die Wahlvorschläge und macht die Unterzeichner auf allfällige Mängel unverzüglich aufmerksam. Ergeben sich solche nachträglich, so gibt er den Wahlvorschlag dem Vertreter der Unterzeichner zurück mit der Einladung, die Mängel bis sechs<sup>1)</sup> Wochen vor den Wahlen zu beheben. Die Liste fällt ausser Betracht, wenn der Einladung nicht fristgerecht Folge geleistet wird.

**Art. 25**

Bereinigung  
der Wahl-  
vorschläge

<sup>1</sup> Ein Kandidat darf für die gleiche Behörde nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Steht er auf mehreren, so ist er zu veranlassen, sich bis sechs<sup>1)</sup> Wochen vor den Wahlen für eine Liste zu erklären. Gibt er keine fristgemässe Erklärung ab, so ist er auf allen Listen zu streichen.

<sup>2</sup> Wenn auf einer Liste ein Kandidat wegfällt, so sind die Unterzeichner bis sechs<sup>1)</sup> Wochen vor den Wahlen berechtigt, einen neuen Kandidaten vorzuschlagen. Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Listen keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

**Art. 26**

Listenver-  
bindung

<sup>1</sup> Bis spätestens sechs<sup>1)</sup> Wochen vor den Wahlen können die Vertreter von zwei oder mehreren Listen übereinstimmend und schriftlich erklären, dass die betreffenden Listen miteinander verbunden seien (Listenverbindung).

<sup>2</sup> Für die Wahl des Gemeinderates sind Listenverbindungen nicht möglich.<sup>1)</sup>

**Art. 27**

Veröffentli-  
chung der  
Wahlvor-  
schläge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht die eingereichten und definitiv bereinigten Listen, ohne die Namen der Unterzeichner, im amtlichen<sup>1)</sup> Anzeiger.

<sup>2</sup> Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.

<sup>3</sup> Die Listen sind im Wahllokal<sup>1)</sup> zur Einsicht aufzulegen.

**Art. 28**

Wahlzettel

<sup>1</sup> Die amtlichen Wahlzettel enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, eine Linie für die Listenbezeichnung und so viele fortlaufend nummerierte leere Linien, als Wahlen zu treffen sind.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2</sup> Ausseramtliche Wahlzettel müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen, einer der eingereichten Listen genau entsprechen und dürfen sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht in einer das Stimmgeheimnis verletzenden Form unterscheiden. Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidaten aus verschiedenen Listen aufgedruckt sind.

<sup>3</sup> Die Gestaltung der ausseramtlichen Wahlzettel erfolgt grundsätzlich analog der Wahlzettel von eidgenössischen und kantonalen Wahlen.<sup>1)</sup>

### Art. 29

Stimmabgabe

<sup>1</sup> Für die Ausübung seines Wahlrechtes kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.

<sup>2</sup> Auf den amtlichen Wahlzettel darf er von Hand eine Listenbezeichnung und so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal (kumulieren). Er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen (panaschieren).

<sup>3</sup> Der Wähler, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf darauf - ebenfalls nur handschriftlich - kumulieren und panaschieren. Zu diesem Zweck darf er beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen ersetzen und leere Linien ausfüllen. Der gleiche Name darf nicht mehr als zweimal auf den Wahlzettel geschrieben werden. Der Wähler darf die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere gültige Listenbezeichnung ersetzen.

### Art. 30

Gültigkeit des Wahlzettels

<sup>1</sup> Ungültig sind

- Wahlzettel, die keinen Namen eines gültigen Vorgeschlagenen enthalten
- amtliche Wahlzettel, die nicht handschriftlich ausgefüllt worden sind<sup>1)</sup>
- ausseramtliche Wahlzettel, die nicht handschriftlich<sup>1)</sup> abgeändert worden sind
- Wahlzettel, welche nicht aus dem offiziellen Satz stammen<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Verwendung von Wiederholungszeichen und entsprechenden Ausdrücken (z.B. Gänsefüsschen, do., idem) zum Zwecke der doppelten Nennung eines Kandidaten ist unstatthaft. Die Linien, welche solche Zeichen enthalten, sind als leere Linien oder, wenn der Zettel eine Listenbezeichnung trägt, als Zusatzstimmen zu behandeln.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

**Art. 31**

Streichungen

<sup>1</sup> Namen, die auf keiner gültigen Liste stehen, werden gestrichen.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Schluss der Liste zu beginnen; jedoch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

**Art. 32**Zusatz-  
stimmen,  
leere  
Stimmen

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Personen zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist.

<sup>2</sup> Eine Listenbezeichnung gilt als vorhanden, wenn ein Zettel eine Bezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlichen Bezeichnungen wörtlich übereinstimmt, jedoch keinen Zweifel darüber zulässt, dass sie ihrem Inhalt nach mit einer solchen Listenbezeichnung gleichbedeutend ist. Ist nach der Listenbezeichnung nicht klar, auf welche von mehreren internen Parteilisten sich die Zusatzstimmen beziehen, werden diese der Stammliste<sup>1)</sup> zugerechnet. Fehlt die Bezeichnung, ist sie gestrichen, ungültig oder enthält der Wahlzettel Listenbezeichnungen verschiedener Parteien und Gruppen, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

<sup>3</sup> Auf nicht vorgeschlagene Personen entfallene Stimmen werden als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

**Art. 33**

Zählung

<sup>1</sup> Der Wahlausschuss ermittelt für jede zu wählende Behörde:

1. die Stimmenzahl jedes einzelnen Vorgeschlagenen
2. die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat
3. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste entfallen sind (Parteistimmenzahl)
4. bei verbundenen Listen die Gesamtstimmenzahl der Listengruppe
5. die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen

**Art. 34**

Ausmittlung

<sup>1</sup> Die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die erste Verteilungszahl.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2</sup> Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die erste Verteilungszahl. Die resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.

### **Art. 35**

Restmandate

<sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder unverbundenen Liste oder jeder verbundenen Listengruppe durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste oder Listengruppe zugewiesen, welche bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. In dieser zweiten Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind. Ergibt die Teilung mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste oder Listengruppe den Sitz, welche bei der Teilung mit der ersten Verteilungszahl den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses gezogen wird.

### **Art. 36**

Listen-  
verbindung

<sup>1</sup> Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird für die Ausmittlung vorerst als eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der jeder Listengruppe zufallenden Vertreter wird nach den für die unverbundenen Listen geltenden Vorschriften auf jede einzelne Liste verteilt.

### **Art. 37**

Verteilung  
der Sitze

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind in der Rangfolge der erhaltenen Stimmenzahlen so viele Kandidaten gewählt, als der betreffenden Liste Vertreter zukommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 38**

Mindestver-  
tretung der  
Aussenbezirke

<sup>1</sup> Wird die Mindestvertretung eines Aussenbezirkes gemäss Art. 35 GO nicht erreicht, so gelten diejenigen Kandidaten dieses Bezirkes als gewählt, welche nach den gewählten Kandidaten die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sie werden den Parteien oder Gruppen, von welchen sie gestellt worden sind, auf die Gesamtzahl der erhaltenen Sitze angerechnet.

<sup>1</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2</sup> Hat eine solche Partei oder Gruppe kein Mandat erzielt, so geht der vakante Aussenbezirkssitz an jene Partei oder Gruppe über, die in diesem Bezirk den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl stellt, unter Anrechnung des Sitzes auf die erzielten Mandate.

<sup>3</sup> Hat diese Partei oder Gruppe nur solche Sitze erzielt, die in Aussenbezirken gebunden sind, so geht der vakante Aussenbezirkssitz an jene Partei oder Gruppe, die mindestens einen nicht in einem Aussenbezirk gebundenen Sitz erzielt hat und in diesem Bezirk den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl stellt, unter Anrechnung des Sitzes auf die erzielten Mandate.

<sup>4</sup> Können, in Anwendung der Absätze 1 bis 3, Mandate nicht zugeteilt werden, erfolgt die Verteilung ausschliesslich nach Proporz.

<sup>5</sup> Tritt im Verlaufe einer Amtsperiode bei einer Bezirksvertretung eine Vakanz ein, so rückt aus diesem Bezirk der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl der gleichen Liste nach. Ist kein Kandidat auf der gleichen Liste aus diesem Bezirk vorhanden, so rückt die erste Ersatzperson<sup>1)</sup> dieser Partei mit der höchsten Stimmenzahl, ungeachtet ihrer Bezirkszugehörigkeit,<sup>1)</sup> nach.

### **Art. 39**

Nachrücken  
der Ersatz-  
kandidaten

<sup>1</sup> Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste der Ersatzkandidat mit den meisten Stimmen durch Feststellungsbeschluss des Gemeinderates als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Art. 38 Abs. 5 hievon bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Beschluss ist im amtlichen<sup>1)</sup> Anzeiger zu veröffentlichen.

### **Art. 40**

Ergänzung  
der Listen

<sup>1</sup> Enthält die Liste weniger Namen, als ihr bei der Wahl oder im Laufe der Amtsdauer durch Nachrücken Sitze zufallen, so werden die Listenunterzeichner von der Gemeindeschreiberei aufgefordert, Ersatzkandidaten vorzuschlagen. Die neu Vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 41**

Ergänzendes  
Recht

<sup>1</sup> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweils in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

**Art. 42**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeinde auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 22. April 1960 mit seitherigen Änderungen.

**Art. 43**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 15. Mai 2011 tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

## **Beschlüsse, öffentliche Auflage und Genehmigungsvermerke**

### **Totalrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 4. März 1976**

Das revidierte Wahl- und Abstimmungsreglement wurde in der a.o. Gemeindeversammlung vom 4. März 1976 mit 412 : 0 Stimmen angenommen.

#### **Namens der Einwohnergemeinde**

Der Präsident: E. Jaggi

Der Sekretär: H. Schmid

### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement (Totalrevision) wurde je 10 Tage vor und nach der a.o. Gemeindeversammlung vom 4. März 1976 in der Gemeindeschreiberei Spiez zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 7. und 21. Februar 1976 sowie im Amtsanzeiger vom 6., 13., 20. und 27. Februar 1976 bekannt gemacht. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Spiez, 15. März 1976

Der Gemeindeschreiber: H. Schmid

### **Genehmigung**

Genehmigt von der Direktion der Gemeinden des Kantons Bern.

Bern, 17. Juni 1976

Der Gemeindedirektor: Dr. E. Jaberg

### **Inkraftsetzung**

Das Wahl- und Abstimmungsreglement wird auf den 1. September 1976 in Kraft gesetzt.

Spiez, 2. August 1976

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident: P. Widmer

Der Sekretär: H. Schmid

\*\*\*\*\*

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

## **Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 8. Juni 1980**

Vorprüfung durch die Kantonale Gemeindedirektion gemäss Bericht vom 13. November 1979.

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 25. Februar 1980; der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 29. Februar 1980 publiziert.

Die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes wurde in der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 8. Juni 1980 mit 1'999 Ja gegen 372 Nein angenommen.

### **Namens der Einwohnergemeinde**

Der Präsident: P. Widmer

Der Sekretär: H. Schmid

### **Auflagezeugnis**

Die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes wurde vom 19. Mai bis und mit 30. Juni 1980 in der Gemeindeschreiberei Spiez öffentlich aufgelegt. Die entsprechende Publikation erfolgte im Amtsanzeiger am 9. und 16. Mai sowie am 13. Juni 1980. Innert der gesetzten Frist gingen keine Einsprachen ein.

Spiez, 15. Juli 1980

Der Gemeindeschreiber: H. Schmid

### **Oberinstanzliche Genehmigung**

Von der Direktion der Gemeinden des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 29. Juli 1980

Der Gemeindedirektor: P. Schmid

### **Inkraftsetzung**

Die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes wird auf den 1. September 1980 in Kraft gesetzt.

Spiez, 18. August 1980

### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident: P. Widmer

Der Sekretär: H. Schmid

\*\*\*\*\*

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

## **Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 16. Februar 1992**

Vorprüfung Kant. Gemeindedirektion: 12. August 1991  
Beschluss des Grossen Gemeinderates: 16. Dezember 1991

Die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes wurde in der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 16. Februar 1992 mit 3'418 : 926 Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Präsident: U. Winkler  
Der Sekretär: H. Schmid

### **Auflagezeugnis**

Das teilrevidierte Wahl- und Abstimmungsreglement wurde vom 24. Januar bis 9. März 1992 in der Gemeindeschreiberei Spiez öffentlich aufgelegt. Die entsprechende Publikation erfolgte im Amtsanzeiger am 24. und 31. Januar sowie am 21. Februar 1992.

Einsprachen: 0

Beschwerden: 0

Spiez, 24. März 1992

Der Gemeindeschreiber: H. Schmid

### **Oberinstanzliche Genehmigung**

Das Wahl- und Abstimmungsreglement von Spiez wird ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 21. April 1992

Der Gemeindedirektor: M. Annoni

### **Inkraftsetzung**

Das revidierte Wahl- und Abstimmungsreglement wird auf den 1. Juni 1992 in Kraft gesetzt.

Spiez, 4. Mai 1992

**Namens des Gemeinderates**  
Der Präsident: U. Winkler  
Der Sekretär: H. Schmid

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des revidierten Wahl- und Abstimmungsreglementes wurde im Amtsanzeiger am 8. Mai 1992 publiziert.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

## Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 15. Mai 2011

<b>Vorprüfung</b>	02. März 2010 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden
<b>Beschluss des Grossen Gemeinderates</b>	Annahme des Wahl- und Abstimmungsreglementes mit 32 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu Handen der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011
<b>Gemeindebeschluss</b>	15. Mai 2011; Annahme des Wahl- und Abstimmungsreglementes mit 2'152 Ja : 300 Nein  <b>Der Gemeindepräsident:</b> F. Arnold <b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Öffentliche Auflage</b>	12. April bis 13. Mai 2011 in der Gemeindeschreiberei Spiez  Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 07. und 14. April 2011. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.  Spiez, 20. Juni 2011  <b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Oberinstanzliche Genehmigung</b>	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, am 13. Juli 2011.  Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
<b>Inkraftsetzung Teilrevision</b>	Das teilrevidierte Wahl- und Abstimmungsreglement wird auf den 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt.  <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der Präsident</b> <b>Der Sekretär</b> F. Arnold            K. Sigrist  Die Genehmigung und Inkraftsetzung des teilrevidierten Wahl- und Abstimmungsreglementes wurde im Simmentaler Anzeiger vom 18. August 2011 publiziert.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011